

Drucksachen-Nr. BV/079/2014	Datum 16.05.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	18.06.2014						

Inhalt:

Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag bestimmt die Zahl der aus seiner Mitte zu bestellenden Mitglieder gemäß der Anlage. Der Kreistag bestellt die in der Anlage aufgeführten Personen als Mitglieder und stellvertretende/s Mitglied/er des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Der Verwaltungsrat der Sparkasse besteht gem. § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) und § 4 Abs. 1 der Sparkassensatzung insgesamt aus 12 Mitgliedern:

1. **dem Vorsitzenden** (Landrat gem. § 10 BbgSpkG)
2. **7 weiteren Mitgliedern** (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
3. **4 Beschäftigten der Sparkasse** (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG).

Hinzu kommen die **Stellvertreter**.

Gemäß § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) **bestellt die Vertretung des Gewährträgers (Kreistag) die 7 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach Nr. 2 sowie deren Stellvertreter** (§ 11 Abs. 1 Satz 6 BbgSpkG) für die Dauer der Wahlperiode. Bestellt werden können sachkundige Bürger.

Die Mitglieder nach Nr. 3 und deren Stellvertreter werden von der Belegschaft der Sparkasse gewählt.

Die 7 Mitglieder nach Nr. 2 sowie der oder die Stellvertreter für diese 7 Mitglieder sind durch den Kreistag zu bestellen.

Von den 7 Mitgliedern können höchstens 4 dem Kreistag angehören. Die übrigen 3 Mitglieder müssen für den Kreistag wählbar sein. Der Kreistag bestimmt vor jeder Amtsperiode die Zahl der aus seiner Mitte zu bestellenden Mitglieder (§ 11 Abs. 1 Satz 5 BbgSpkG).

§ 41 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 7, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) findet bei der Wahl entsprechende Anwendung. Die Sitze werden aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen nach § 41 Abs. 2 BbgKVerf verteilt.

Für die Bestellung der Stellvertreter ist kein Verfahren vorgeschrieben. Sie hat jedoch in getrennten Verfahren für jede Gruppe (Kreistagmitglieder und frei Wählbare) zu erfolgen, d.h. es ist klar zu stellen, welcher Stellvertreter welcher Gruppe zuzuordnen ist. Unter Festlegung ihrer Reihenfolge können auch zwei Stellvertreter für jede Gruppe bestellt werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage zur BV-079-2014_Vwr Spk

Anlage zur Beschlussvorlage DS-Nr.: BV/079/2014

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark

(weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter gem. § 11 Abs. 1 Satz 6 BbgSpkG)

_ Kreistagsmitglieder und _ Stellvertreter für die Gruppe der Kreistagsmitglieder

1.	2.	3.	4.

1. Stellv.	2. Stellv.

_ Sachkundige Bürger und _ Stellvertreter für die Gruppe der sachkundigen Bürger

1.	2.	3.	4.

1. Stellv.	2. Stellv.